

Satzung
des Vereins „NATURA“ Spremberg

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NATURA“ Spremberg.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Spremberg.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er soll nach Eintragung den Namenszusatz „e. V.“ tragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
Förderung des Umweltschutzes und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erhalt, Verbesserung und Schaffung einer menschenwürdigen biotischen und abiotischen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft
 - b) Erhalt, Verbessern und Schaffung von Lebensgrundlagen und Lebensräume für Menschen, Flora und Fauna,
 - c) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beispielsweise in Informationsveranstaltungen, Vorträge, Vorlesungen und Stellungnahmen,
 - d) die ökologische Bewertung und Ausrichtung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die natürliche Lebensgrundlagen und Lebensräume berühren,
 - f) das Einwirkungen auf Verwaltungen, Politik und Wirtschaft zur Umsetzung der genannten Ziele,
 - g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Bevölkerung, insbesondere der Jugend und im Bildungsbereich (Umweltbildung),
 - (h) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist

selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(i) Der Verein „NATURA“ Spremberg steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Links bzw. rechts- Extremistische Personen oder Organisationen sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Eine Verpflichtung zur Aufnahme des Antragstellers in den Verein besteht nicht. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, dem Tod des Mitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Frist schriftlich seinen Austritt erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.

(6) Mitglieder, die mit einer Zahlung des Jahresbeitrages mindestens zwei Monate nach Mahnung im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden ihre Mitgliederrechte. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschriftverfahren.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Das betrifft insbesondere alle extremistischen Äußerungen und Handlungen sowie aller unter § 2 (i) genannten Grundsätze des Vereins, ihre Verletzungen durch Äußerungen innerhalb wie außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in Organisationen, die den Zwecken des Vereins nach §2(i) entgegengesetzte Ziele vertreten. Der Vorstand kann beschließen, in solchen Fällen die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/ der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Fördermittel oder Spenden aufgebracht. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Beauftragten für Finanzen
- bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern

2. (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt. Die Dauer der Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Beisitzer sind stimmberechtigt in der Vorstandssitzung.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, und er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche in Textform eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Schriftliche oder mündliche Beschlussfassungen per Umfrage (Umlaufverfahren) sind zulässig. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Vereinsmitglieder bindend. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Angabe von Tagungsort, -zeit und vorläufiger Tagesordnung in Textform eingeladen. Auf Verlangen von mindestens 15% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Diskussion und Beschlussfassung wichtiger grundsätzlicher Fragen der Vereinsarbeit,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl des Kassenprüfers,
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, sofern nicht anders

geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen zwischen mehreren Kandidaten, von denen im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erhält, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Eine Änderung der Satzung erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen). Die Inhalte der beabsichtigten Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 8

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) für die Auflösung stimmen müssen. Die Absicht der Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland NABU Regionalverband Spremberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.

Der Entwurf der geänderten Satzung vom 24.02.2024 wurde mit den Einladungen den NATURA Spremberg - Mitgliedern abgestimmt und besprochen.

Am 26.02.2024 wird über die Satzung in der geänderten Fassung abgestimmt.

Ich habe der Satzung und die im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 01.02.2024 enthaltenen Veränderungen und Ergänzungen angenommen: